

# Umsetzung des Entwicklungsplanes Inklusion in Bremerhaven

## Inhaltsverzeichnis

|   |              |          |
|---|--------------|----------|
| <b>I. Grundlagen</b>                                      | <b>Seite</b> | <b>1</b> |
| <b>II. Schulentwicklungsplan Bremerhaven</b>              | <b>Seite</b> | <b>2</b> |
| <b>III. Schulsozialarbeit</b>                             | <b>Seite</b> | <b>3</b> |
| <b>IV. Zentren für unterstützende Pädagogik</b>           | <b>Seite</b> | <b>4</b> |
| A. Ausgangslage   | Seite        | 4        |
| B. Aktueller Stand der Schulentwicklung                   | Seite        | 5        |
| 1. Primarstufe  | Seite        | 5        |
| a. ZuP an Grundschulen                                    | Seite        | 5        |
| b. W + E in der Primarstufe                               | Seite        | 7        |
| 2. Sekundarstufe I  | Seite        | 7        |
| a. ZuP in der Oberschule                                  | Seite        | 7        |
| b. W + E-Entwicklung in der Sekundarstufe I               | Seite        | 8        |
| 3. W + W-Entwicklung in der Sekundarstufe II (Werkstufe)  | Seite        | 9        |
| <b>V. Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum</b> | <b>Seite</b> | <b>9</b> |

## I. Grundlagen

Der Auftrag, das Bremische Schulen sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln haben, wird in § 3 Abs. 4 des Bremischen Schulgesetzes von 2009 formuliert. Dort heißt es:

*„Bremische Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft befördern und Ausgrenzungen einzelner vermeiden.“*

Bezüglich des Unterrichts behinderter und nicht behinderter Kinder wird in § 4 Abs. 5 Brem-SchulG ausgeführt:

*„Der Unterricht und das weitere Schulleben sollen für behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam gestaltet werden. Die Schule hat der Ausgrenzung von jungen Menschen mit Behinderungen entgegenzuwirken. Sie soll Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen vorbeugen sowie Auswirkungen von Behinderungen mindern und ausgleichen und auf die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Schülerinnen und Schüler am Schulleben unter Berücksichtigung ihrer Beeinträchtigungen hinwirken.“*

Für die Realisierung des Auftrags nach § 4 Abs. 5 ist nach § 35 Abs. 4 BremSchulG ein Entwicklungsplan (Inklusion) des Landes vorgesehen:

*„Ein Entwicklungsplan des Landes zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung soll einen Zeitrahmen für den Übergang nach § 70a, Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftrags nach § 4 Abs. 5 aufzeigen...“*

Der ‚Entwicklungsplan des Landes Bremen zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung‘ (Entwicklungsplan Inklusion) wurde am 04.12.2010 von der Deputation für Bildung (staatlich) verabschiedet.

Die Ausführungen im Landesentwicklungsplan Inklusion werden getätigt vor dem Hintergrund

- der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über *die Rechte von Menschen mit Behinderungen*
- der Empfehlungen des „Gutachtens zum Stand und zu den Perspektiven der sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Stadtgemeinde Bremen“

sowie

- der Vorgaben des Bremischen Schulgesetzes und Schulverwaltungsgesetzes.

Aussagen zur Klärung des Leitbilds Inklusion sowie zu Qualitätsstandards für guten gemeinsamen Unterricht und gute inklusive Schule werden im Landesentwicklungsplan vorgenommen, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

## **II. Schulentwicklungsplan Bremerhaven**

Der Entwicklungsplan Inklusion für Bremerhaven stellt innerhalb des Rahmens, der durch das Bremische Schul- und Schulverwaltungsgesetz sowie den Landesentwicklungsplan Inklusion gebildet wird, dar, wie sonderpädagogische Förderung und weiterer Bedarf an unterstützender pädagogischer Förderung in den Schulen der Stadt Bremerhaven zukünftig geleistet werden soll.

Der Schulentwicklungsplan Bremerhaven vom Juni 2010 setzt sich im Kapitel VII, auf den Seiten 27 – 38, ausführlich mit der „Sonderpädagogischen Förderung von Behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen in Bremerhavener Schulen“ auseinander.

Eine zentrale Maßnahme bei der Entwicklung hin zu inklusiven Schulen ist die Auflösung der bisherigen Förderzentren. Bezüglich der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich ‚Lernen‘ heißt es auf Seite 31 im Schulentwicklungsplan:

*„Die ersten Klassen des 5. Jahrgangs mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich ‚Lernen‘ werden in den Oberschulen im Schuljahr 2011/2012 aufgenommen. Jahr für Jahr wird ein neuer 5. Jahrgang aufgenommen, so dass im Schuljahr 2016/2017 alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Jahrgänge 5 bis 10 in den Oberschulen der Stadt unterrichtet werden. Die Förderzentren Georg-Büchner-Schule I und Gaußschule III werden am Ende des Schuljahres 2015/2016 aufgelöst. Bis zur Auflösung der beiden Förderzentren stellen diese den fachlichen Austausch der an den eingegliederten Zentren für unterstützende Pädagogik eingesetzten Sonderpädagogen sicher und koordinieren die schrittweise Versetzung der Lehrkräfte an die Oberschulen.“*

Genauso wie zukünftig Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich ‚Lernen‘ durchgängig Regelschüler ihrer Schule sein werden, gilt dies auch für

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich ‚geistige Entwicklung‘. Dazu wird im Schulentwicklungsplan für Bremerhaven auf Seite 38 ausgeführt:

*„Anders als bisher werden die Schülerinnen und Schüler der Kooperationsklassen der Anne-Frank-Schule zukünftig Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schulen, wie das bereits in der Primarstufe der Fall ist...“*

Damit gilt auch für das Förderzentrum W+E in der Sekundarstufe I, die Anne-Frank-Schule, die Auflösung zum Ende des Schuljahres 2015/2016.

Über die Einrichtung eines Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums enthält der Schulentwicklungsplan auf den Seiten 34/35 u. a. folgende Ausführungen:

*„...Die Vernetzung und der bedarfsgerechte Einsatz der vorhandenen Förderressourcen könnte über ein Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum (REBUZ) für die Stadt Bremerhaven realisiert werden...Ein gemeinsames organisatorisches Dach würde zunächst die Voraussetzung dafür schaffen, dass alle Dienste, die sich möglicherweise mit demselben Kind beschäftigen, koordiniert zusammenarbeiten. Dafür bedarf es aber der Schaffung von tragfähigen Arbeits- und Koordinationsstrukturen, die zurzeit nicht bestehen.*

*Im Rahmen des vorhandenen Stellenkontingents soll ein Leitungsteam aus einer Psychologin/einem Psychologen, einer Sozialarbeiterin/einem Sozialarbeiter und einer Sonderpädagogin/einem Sonderpädagogen etabliert werden, das zum zweiten Halbjahr des Schuljahres 2010/2011 seine Arbeit aufnehmen könnte und bis zum Beginn des Schuljahres 2011/2012 die organisatorischen Voraussetzungen für einen Start des REBUZ geschaffen hätte...Die über das REBUZ geschaffene Möglichkeit der Beratung, Unterstützung von Lehrkräften und der Mitwirkung an Betreuung, Erziehung und Unterrichtung von Kindern mit Problemen im sozialen und emotionalen Bereich, ohne dass diese Kinder den Status erhalten, behindert zu sein, kommt dem Ziel Inklusion sehr nahe.“*

Nach § 14, Abs. 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes können Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren „im Rahmen ihrer Unterstützungsaufgaben auch Schülerinnen und Schüler vorübergehend beschulen, wenn ihr Lern- und Sozialverhalten eine Beschulung in der allgemeinen Schule nicht zulässt.“

Die Beschulung soll nicht im ReBUZ selbst durchgeführt werden, sondern im Auftrag des ReBUZ in der Werkstattschule. Dazu heißt es bereits im Schulentwicklungsplan auf Seite 36:

*„Die Werkstattschule sollte deshalb nur die Schülerinnen und Schüler aufnehmen, die im Regelschulsystem nicht mehr beschult werden können.“*

### **III. Schulsozialarbeit**

Mit Beschlüssen vom 04.12.2007 und 26.02.2008 hat der Ausschuss für Schule und Kultur Einstellungen von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Erzieherinnen und Erziehern mit Zusatzqualifikation sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I im Rahmen eines Programms für den Einsatz von außerunterrichtlichem Personal in sozialen Brennpunkten beschlossen (Höhe 1 Million Euro pro Haushaltsjahr).

In der Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur am 26.02.2008 heißt es bezüglich der Zuordnung der Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen unter B. Lösung auf Seite 2: „Die Zuordnung...sollte in Abhängigkeit von den Sozialindikatoren vorgenommen werden, die für den einzelnen Schulstandort gelten. Da kleinräumige Sozialindikatoren für Bremerhaven nicht verfügbar sind, hat man ersatzweise auf die Ergebnisse der vorschulischen Sprachstandsüberprüfung zurückgegriffen.“

Inzwischen liegen entsprechende Indikatoren vor, die Aussagen über den jeweiligen Schulstandort machen. Bei der Ermittlung des Sozialindex spielt nicht der Standort der Schule, sondern spielen die Ortsteile, aus denen die Schülerinnen und Schüler stammen, eine Rolle. Die Kriterien für die Erstellung des Sozialindex der einzelnen Ortsteile sind:

- Ausländeranteil an der Gesamtheit der Jugendlichen unter 18 Jahren
  - Schulabschlüsse
  - Anteil alleinerziehender Haushalte mit minderjährigen Kindern
  - Anteil der Kinder im Alter zwischen 6 und 15 Jahren, die aus Bedarfsgemeinschaften nach SGB II kommen
- und
- Anteil der Familien, in denen minderjährige Kinder aufwachsen und die Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII annehmen.

Vergleicht man die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme mit der bisherigen Aufteilung der Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, so ist festzustellen, dass vor dem Hintergrund des Kriteriums „sozialer Brennpunkt“ die Aufteilung teilweise der neuen Bestandsaufnahme nicht entspricht. Weiterhin muss konstatiert werden, dass bei der schwierigen sozialen Situation vieler Familien mit minderjährigen Kindern in Bremerhaven inzwischen an allen Schulen Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, die intensive sozialpädagogische Unterstützung brauchen.

Deshalb ist es notwendig, die Aufteilung der Stunden der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen neu vorzunehmen.

#### **IV. Zentren für unterstützende Pädagogik**

##### **A. Ausgangslage:**

Nach dem Bremischen Schulgesetz §22 findet sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen durch eingegliederte Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP) statt. Der §35 erklärt die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf zum Auftrag des gesamten Schulsystems.

Der Auftrag der Zentren für unterstützende Pädagogik unterscheidet sich wesentlich vom Auftrag der Förderzentren (FöZ). Während die FöZ als eigene schulische Einheit mit der allgemeinen Schule bei der sonderpädagogischen Förderung zusammengearbeitet haben, soll ein ZuP als Teil der Regelschule - orientiert an den Potentialen der Schülerinnen und Schüler - mit dem Auftrag eines inklusiven Unterrichts arbeiten. Das ZuP ist dabei für alle bei den Schülerinnen und Schülern vorhandenen Problemlagen zuständig (Hochbegabtenförderung, LRS-, Entwicklungs-, Mathematik-, Sprach- und DaZ- sowie der sonderpädagogischen und sonstigen Förderung) und hat den Auftrag, die Förderbereiche zusammenzuführen. Die Aufgaben des ZuP sind:

- Beratung und Unterstützung der allgemeinen Schule in allen Fragen sonderpädagogischer und weiterer pädagogischer Förderung;
- Förderung der Begegnung, der gegenseitigen Unterstützung und des Erfahrungsaustauschs der Kinder mit Behinderungen;
- Mitwirkung an Betreuung und Erziehung dieser Kinder entsprechend der Behinderung, des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der individuellen Problemlage;
- Unterricht bezogen auf die Vermittlung spezieller Fertigkeiten und Kompetenzen (Einbezug therapeutischer, sozialer u.a. Hilfen außerschulischer Träger z.B.).

Das ZuP ist für das Fördern in einer allgemeinen Schule zuständig. Daraus ergeben sich für die ZuP-Leitung u.a. folgende Aufgaben:

- Entwicklung und Umsetzung des Förderkonzepts der Schulen;

- Ermittlung des Fortbildungsbedarfs und Organisation der Fortbildungen und Qualifizierungen;
- Beratung und Unterstützung der allgemeinen Schule in allen Fragen sonderpädagogischer und weiterer unterstützender pädagogischer Förderung;
- Entwicklung von schulischen Standards für Inklusion;
- Einbeziehung bei der Verteilung von Förderressourcen;
- Organisation der Feststellungsverfahren zur sonderpädagogischen und sonstigen Förderung und evtl. Überprüfung von Bildungsgängen;
- Mitwirkung an der Betreuung und Unterrichtung der Kinder und Jugendlichen mit besonderen Problemlagen;
- Krisenmanagement bei akuten Konflikten.

## **B. Aktueller Stand der Schulentwicklung:**

### **1. Primarstufe**

#### **a. ZuP an Grundschulen**

Aufgrund der geringen Zügigkeit der Grundschulen sowie der großen Bandbreite in der Heterogenität sollen, wie auch in der Stadtgemeinde Bremen, Schulverbände mit jeweils einem gemeinsamen ZuP eingerichtet werden. Zu kleine Einheiten ermöglichen keinen ausreichenden Austausch unter den Lehr- und Fachkräften, der jedoch für die qualitative Weiterentwicklung und die Entwicklung gemeinsamer Standards notwendig ist.

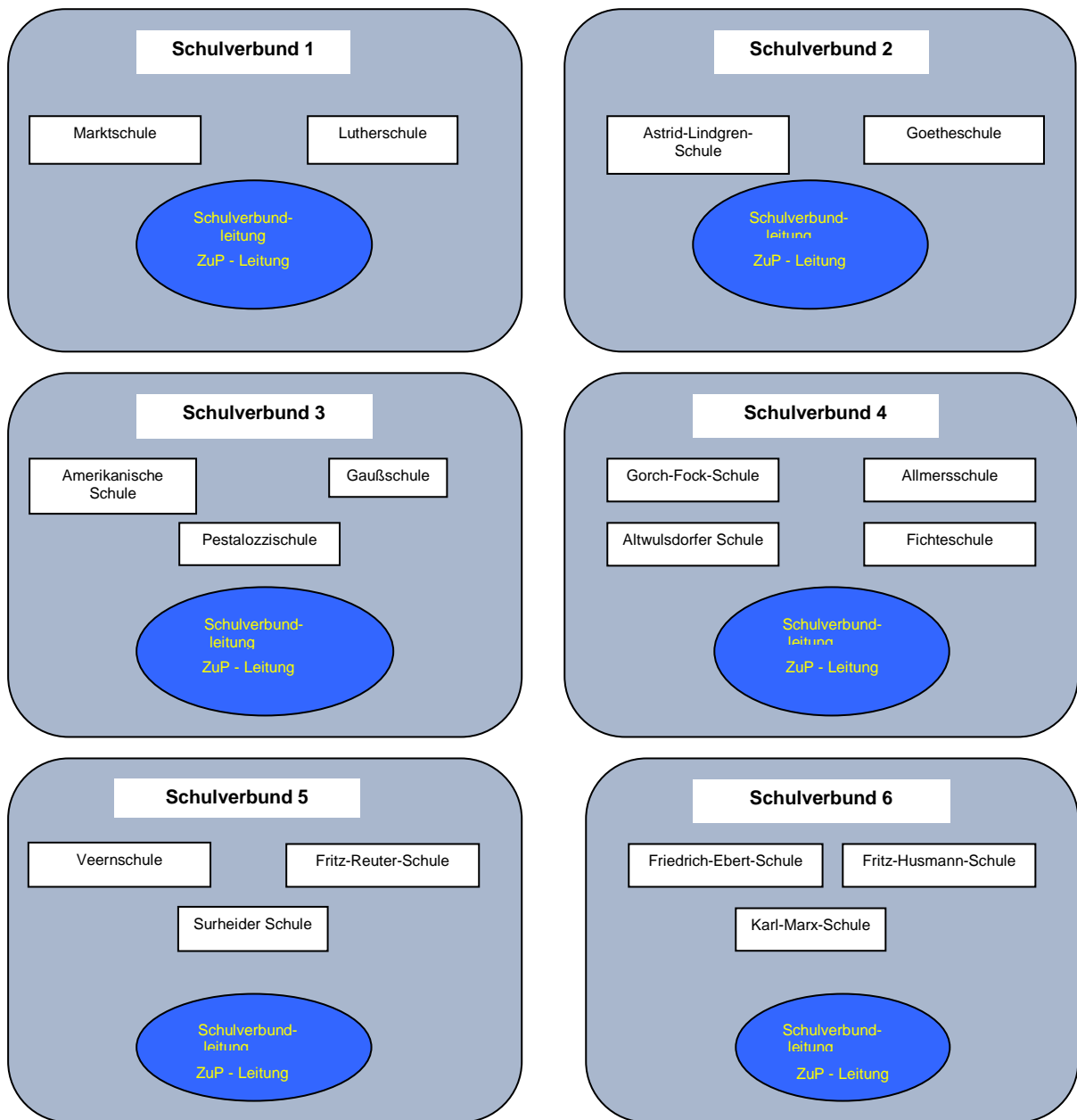
Aus der Vergangenheit kennen die Schulen mit der Zugehörigkeit zu einem Föz einen ähnlichen Zusammenschluss. Die Grundschulen hatten jedoch keinen oder wenig Einfluss auf die Einteilung der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, die durch das Föz erfolgte. Eine gleichberechtigte Stellung der Grundschulen zum Föz war nicht gegeben; dadurch mangelte es aus Sicht vieler Grundschulleitungen mitunter an der notwendigen Kontinuität, was die Versorgung mit sonderpädagogischer Förderung angeht. Der Auftrag des ZuP geht einen deutlichen Schritt weiter, denn ZuP sollen bei der integrativen Beschulung unterstützen, und zwar in allen Fragen unterstützender Pädagogik mit dem Ziel der Inklusion. Da die Aufgabe eines ZuP sich qualitativ von den Aufgaben des Föz unterscheidet, muss es auch strukturelle Veränderungen geben. Die schlichte Umbenennung der Föz im Primarbereich in ZuP reicht in diesem Falle nicht aus.

Damit das ZuP seinem inhaltlichen Auftrag (siehe oben) gerecht werden kann, dürfen die Einheiten für ZuP Verbände nicht zu groß sein. Alle Grundschulen müssen eine gleichberechtigte Stellung im Verbund und gegenüber der ZuP-Leitung haben, denn nur so ist gewährleistet, dass alle Schulen eine inklusive Entwicklung durchlaufen und mit den verschiedenen Förderkräften (Beauftragte für DaZ, LRS, Mathematik, Entwicklung, Sonderpädagoginnen und –pädagogen sowie Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter etc.) abgestimmte integrative Förderkonzepte umgesetzt werden.

**Schuljahr 2011/2012** Im Primarbereich werden 6 Schulverbände mit jeweils einem ZuP gegründet. Die Schulverbände wurden nach Rücksprache mit den Schulleitungen unter Berücksichtigung der Sozialindikatoren und der regionalen Zugehörigkeit gebildet. §20 SchulVerwG ermöglicht den Schulen diesen Zusammenschluss. Jeder Verbund erhält eine ZuP-Leitung als überschulische Funktionsstelle, die nicht zur Schulleitung einer einzelnen Schule gehört. Unter Berücksichtigung der umfangreichen und sehr anspruchsvollen Aufgaben, die u.a. einschlägige Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der Förderung, Unterrichtung und Erziehung von Kindern mit besonderen Problemlagen, hohe kommunikative und soziale Kompetenzen, Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit und vieles mehr voraussetzen, ist eine Bezahlung nach A14 vorzusehen. Im derzeitigen Funktionsstellenraster für den Primarbereich sind die Anzahl der Schulleitungsstellen und die Besoldung u. a. abhängig von

der Schülerzahl und dem Kriterium, ob die Schule als ZuP definiert ist. Jeder Schulverbund erhält eine übergeordnete ZuP-Leitung. Deshalb sind neben den derzeitigen Schulleitungsstellen fünf zusätzliche Funktionsstellen bereitzustellen. Die Voraussetzungen für eine Besoldung nach A 14 wären zur Änderung des Funktionsstellenrasters zu prüfen.

### ZuP-Schulverbände in der Primarstufe



## **b. W+E (Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung) – Entwicklung in der Primarstufe**

**Schuljahr 2011/2012:** Die Schülerinnen und Schüler an den beiden Standorten Surheider Schule (SHS) und Friedrich-Ebert-Schule (FES), die im Bildungsgang G (Geistigbehinderte) unterrichtet werden, werden als Regelschülerinnen und -schüler den jeweiligen Standorten zugeordnet. An der SHS besteht die Möglichkeit, Kinder mit geistiger Behinderung 2-zügig zu beschulen, während die Aufnahmekapazität an der FES auf eine Klasse pro Jahrgang beschränkt ist. Mit dem Schuljahr 2011/12 werden jährlich die ersten Klassen als ein gemeinsamer Klassenverband mit Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen geführt. Mit der Umsetzung der Integration soll auch die Unterrichtszeit der Kinder mit Förderbedarf W+E an die Unterrichtszeit der Regelschule angepasst werden. Die Ressource dafür muss eingeworben werden werden.

Die Lehrkräfte des bisherigen Föz W+E werden in einem Zug Regelschullehrkräfte, und das Föz W+E in der Primarstufe ist damit aufgelöst.

Trotz aller Bestrebungen und dem Willen zur inklusiven Schule gibt es bei Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen Behinderung besondere Problemlagen, die eine aufwändigere Unterstützung und Begleitung erfordern und die nicht aus dem Blick geraten dürfen. Außerdem ist es notwendig, bei diesem im Vergleich zur Gesamtschülerschaft kleinen Bereich auf eine inhaltlich abgestimmte Weiterentwicklung und den fachlichen Austausch untereinander zu achten. Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang der Übergang von der Primarstufe in die Oberschule. Hier sollten unnötige Brüche vermieden werden.

Folgende Aufgaben sind außerhalb der Einzelstandorte übergeordnet zu erledigen:

- Die Gewährleistung des fachlichen Austauschs, die Organisation der Fortbildung der Lehrkräfte und die fachliche Weiterentwicklung;
- Anschaffung von spez. Hilfsmitteln (z.B. Lizenzen);
- Einsatz von Kinderpflegerinnen, Assistenzen;
- Organisation der Überprüfungsverfahren;
- Aufteilung der Kinder auf die Klassen;
- Organisation des Fahrdienstes;
- Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Standards.

Für diese Aufgaben wird analog zu den Planungen in der Oberschule eine W+E Leitung außerschulisch eingerichtet.

## **2. Sekundarstufe I**

### **a. ZuP in der Oberschule**

Beginnend mit dem **Schuljahr 2011/2012** werden an allen Oberschulen Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP) aufgebaut. Die Jahrgangsteams inklusive der Sonderpädagoginnen und -pädagogen sind für die kommenden 5. Klassen, die im Schuljahr 2011/12 starten, benannt, und die Lehrkräfte nehmen im laufenden Schuljahr gemeinsam an den Qualifizierungsmaßnahmen dafür teil.

Mit dem Schuljahr 2011/2012 werden an allen Oberschulen Kinder mit einer festgestellten Lernbehinderung (Bildungsgang L) integrativ beschult. Einzige Ausnahme ist die Johann-Gutenberg-Schule, die ein Jahr später in die integrative Beschulung (Bildungsgang L) einsteigt und mit einer Kooperationsklasse startet. Die Integrierte Stadtteilschule Lehe (ISL) und die Georg-Büchner-Schule II unterrichten bereits jetzt schon Schülerinnen und Schüler mit dem Bildungsgang L integrativ.

Die noch existierenden Föz nehmen zum kommenden Schuljahr keine neuen Schüler mehr im 5. Jahrgang auf.

**Schuljahr 2012/2013:** In Abhängigkeit von der Besetzungssituation der Schulleitungen und den im Haushalt zur Verfügung stehenden Stellen wird die Funktion der ZuP-Leitung in der Schulleitung, die nach dem Funktionsstellenraster vorgesehen ist, an den Oberschulen besetzt (A15). Sollte die Funktionsstelle der ZuP-Leitung durch eine Sonderpädagogin/einen Sonderpädagogen aus dem LSE-Bereich besetzt werden, wird eine Funktionsstelle (A14) durch eine Sonderpädagogin/einen Sonderpädagogen aus dem W+E Bereich besetzt bzw. umgekehrt.

**Schuljahr 2016/2017** Die Föz LSE (Lernen, Sprache, Entwicklung) im Bereich der Sekundarstufe laufen aus.

### **b. W+E – Entwicklung in der SI**

**Ab 2011/12:** Die Schülerinnen und Schüler an den 3 bestehenden Kooperationsstandorten W+E (Immanuel-Kant-, Paula-Modersohn- und Johann-Gutenberg-Schule) werden in Klasse 5 jeweils jahrgangsweise Regelschülerinnen und -schüler in einem gemeinsamen Klassenverband von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern.

Die W+E-Bereichsleitungen an den Koop-Standorten werden zum Schuljahr 2011/12 Lehrkräfte der Regelschule und arbeiten in deren erweiterter Schulleitung mit. Sie nehmen zunächst schwerpunktmäßig koordinierende Aufgaben zwischen Regelschule und Förderzentrum (Föz) Anne-Frank-Schule (AFS) wahr und übernehmen im Rahmen der Schulleitung in allen Fragen der Integration der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang G Verantwortung.

**2016/17:** Alle W+E-Lehrkräfte in der SI werden in einem Zug der Regelschule zugeordnet. Das Föz W+E in der SI ist damit aufgelöst.

Ähnlich wie im Grundschulbereich gibt es auch in der Sekundarstufe I und II bei den Schülerinnen und Schülern mit geistiger Behinderung besondere Problemlagen, die eine aufwändigere Unterstützung und Begleitung erfordern. Die Sicherung und der Ausbau der Fachkompetenz der Lehrkräfte und die notwendige Abstimmung bei der Weiterentwicklung der Inklusion machen den fachlichen Austausch unter den Schulen erforderlich. Es ist deshalb anzustreben, ein überschulisches Kooperationsgremium gemäß § 24 BremSchVwG einzurichten. Die Leitungsfunktion sollte entweder die Leitungskraft der Werkstufe W + E oder eine W + E Leitung aus der Oberschule sein, die Vertretung sollte der jeweils andere Bereich übernehmen.

Folgende Aufgaben sollten von dieser Stelle aus erledigt werden:

- Aufteilung der Schülerinnen und Schüler auf die 3 Standorte in Klasse 5 in der SI und in der Werkstufe in Rückkopplung mit dem Kooperationsgremium;
- Aufteilung der Kinderpflegerinnen auf die W+E-Standorte in Rückkopplung mit dem Kooperationsgremium;
- Steuerung der Fahrdienste in Rückkopplung mit dem Kooperationsgremium und mit dem Schulamt;
- Bearbeitung von Anträgen auf persönliche Assistenz / Schulassistenz, Auswertung von Untersuchungen, Hospitationen;
- Gewährleistung des fachlichen Austausches, der Organisation der Fortbildung der Lehrkräfte und der fachlichen Weiterentwicklung;
- Anschaffung von spez. Hilfsmitteln (z.B. Lizenzen);
- Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Standards.



### 3. W+E-Entwicklung in der SII (Werkstufe)

Die Werkstufe der AFS in Bremerhaven befindet sich in einer deutlich anderen Ausgangslage, als sie in Bremen anzutreffen ist:

- Alle Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung - auch die Schülerinnen und Schüler mit einer schweren Mehrfachbehinderung - besuchen bislang die AFS in Kooperation mit der Regelschule; eine Ausgliederung wie in Bremen an die Schule an der Louis - Seegelken - Straße erfolgt nicht. Die AFS - Werkstufe kann nicht in eine Regelschule (mit einem ZuP), aufgenommen werden, da die entsprechende Berufsschule fehlt.
- Der Landesplan Inklusion (S. 20/36/37) beschreibt weiter, dass die sich an die Werkstufe anschließende Lebensphase der Schülerinnen und Schüler ihren Schwerpunkt in der lebenspraktischen Bildung hat, auf den die Werkstufe hinarbeiten muss im Sinne von "Fit machen fürs eigene Leben" incl. Probewohnen, Freizeitgestaltung usw. . Es besteht somit eine erhebliche Zieldifferenz zu den abschlussorientierten beruflichen Ausbildungsgängen. Dies spricht für eine eigenständige Lerngruppenorganisation. In Einzelfällen ist ein Beschulen in der Werkstattschule möglich, wie es z.Zt. schon mit Schülerinnen und Schülern aus dem Berufsbildungsbereich der Lebenshilfe und der Elbe-Weser-Werkstätten praktiziert wird.

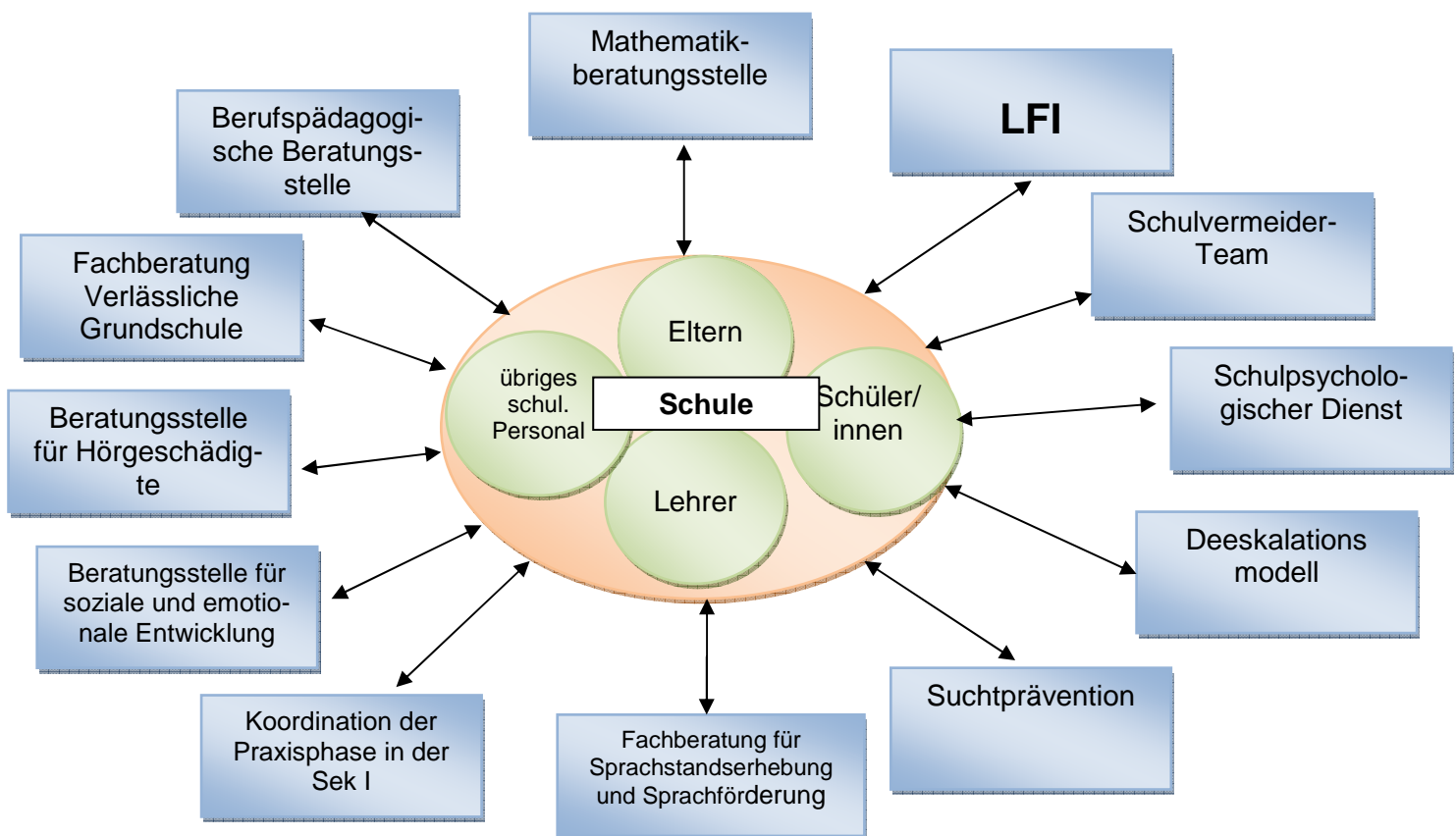
Vor diesem Hintergrund ist die Werkstufe der AFS zu einem Kompetenz- und Bildungszentrum W+E weiterzuentwickeln. Es übernimmt dabei abschließend zum Schuljahr 2017/18 mit seinem multiprofessionellen Personal folgende Aufgaben:

- Individuelle Überprüfung und Beratung der Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung in der 10. Jahrgangsstufe zwecks künftiger Beschulung in der beruflichen Regelschule (z.B. Werkstattschule, LSH...);
- Begleitung der Schülerinnen und Schüler, die in berufsbildenden Maßnahmen, Werkstattschule etc. beschult werden können und Beratung der Lehrkräfte dieser Einrichtungen;
- Unterrichtsangebot im Rahmen der Werkstufe als Unterricht ersetzende Maßnahme im Umfang von max. 2 Jahren für Schülerinnen und Schüler mit umfänglichen Beeinträchtigungen, wobei die bestehende Kooperation mit LSH weitergeführt wird;
- Zusammenarbeit mit der Lebenshilfe und den Elbe-Weser-Werkstätten und evtl. weiteren Einrichtungen, in denen Menschen mit einer geistigen Behinderung nach der Schule leben und arbeiten können.

### V. Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum(ReBUZ)

Bremerhaven verfügt über eine größere Zahl von Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen für Schülerinnen/Schüler, Eltern, Lehrkräfte und Schulen, die im Laufe der Zeit häufig unabhängig voneinander entstanden sind und die jeweils eine Antwort auf aktuelle Problemlagen darstellten. Eine systematische Vernetzung fand in der Regel nicht statt.

## Bisherige Unterstützungssysteme:



Einzelne Beratungsstellen zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich neben einer speziellen Problematik auf teilweise nur eine Schulstufe beziehen und/oder sich nur mit einem speziellen Aspekt einer größeren Problemlage beschäftigen. So nimmt die Beratungsstelle für Hörgeschädigte sich nur der Problematik der Grundschul Kinder mit hörorganischen Problemen an. Nicht bearbeitet werden auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen (AVWS). Die Mathematikberatungsstelle widmet sich nur der Förderung von Grundschulkindern und der Beratung von Eltern. Die Beratungsstellen lassen sich je nach Ziel ihrer jeweiligen Intervention in zwei Gruppen einteilen:

1. Beratungsstellen, bei denen das Kind in seinem System im Vordergrund steht: Schulpsychologischer Dienst, Deeskalationsmodell, Beratungsstelle für soziale und emotionale Entwicklung, Mathematikberatungsstelle, Berufspädagogische Beratungsstelle, Beratungsstelle für Hörgeschädigte, Schulvermeiderteam.
2. Beratungsstellen, bei denen das System Schule im Vordergrund steht: Fachberatung für Sprachstandserhebung und Sprachförderung, Fachberatung Verlässliche Grundschule, Suchtprävention, Koordination der Praxisphase der Sekundarstufe I.

Am 21.12.2010 wurden Vertreterinnen/Vertreter der Beratungsstellen von der Arbeitsgruppe unterstützende Pädagogik zu einem Hearing eingeladen und zu ihrer Arbeitsweise, ihrer Vernetzung mit anderen Diensten und ihren Erwartungen hinsichtlich eines Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums befragt. Die Arbeitsgruppe hat die Befragung ausgewertet und ist hinsichtlich der Neugliederung zu folgendem Ergebnis gekommen:

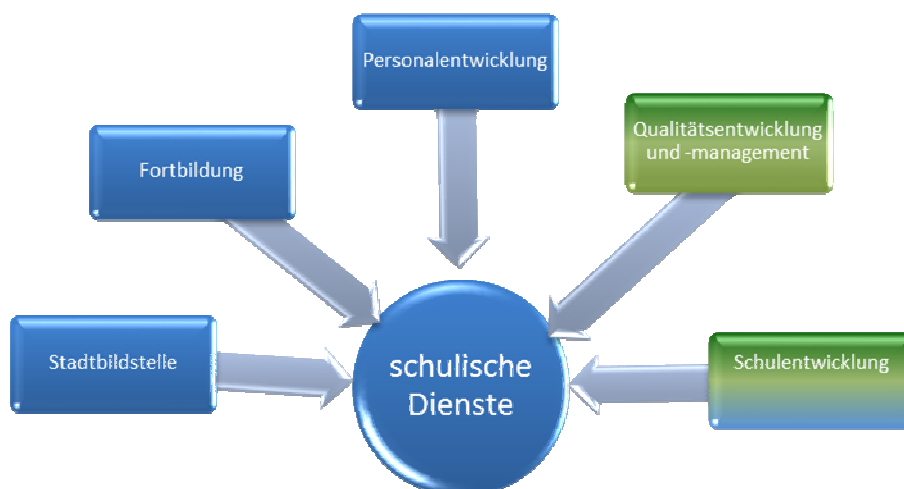
Im Focus der unterstützenden Pädagogik und damit aller Beratungsstellen steht mittelbar oder unmittelbar das Kind, das vor dem Hintergrund der speziellen Bedürfnisse Unterstützung und Förderung benötigt. Der Bedarf manifestiert sich in einer speziellen Problemlage des Kindes. Die (Krisen-)Intervention der unterstützenden Pädagogik versucht dem Kind vor diesem Hintergrund Hilfe zukommen zu lassen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Hilfe können in der Person des Kindes, im Elternhaus oder dem weiteren sozialen Umfeld des

Kindes oder auch in der Schule selbst begründet sein. Immer dann, wenn fehlgesteuerte oder unterbliebene Lernprozesse verantwortlich oder mitverantwortlich für den Hilfebedarf eines Kindes sind, muss das System Schule selbst betrachtet werden. Prävention bedeutet dann, dass das System Schule in Teilbereichen verändert und umgestaltet werden muss, damit es selbst nicht mehr Ursache für das Entstehen von Problemen ist, die sich im Kind manifestieren. Ein fehlgeleiteter Schriftspracherwerb, mangelnde oder mangelhafte Sprachförderung, eine Nichtbeachtung fehlender kindlicher Voraussetzungen beim Erlernen des Rechnens, unsystematische Rechtschreibförderung und Nichtbeachtung von speziellen Begabungen oder Hochbegabung sind nur einige Bereiche, die auf die schulische und auch auf die seelische Entwicklung eines Kindes nachhaltigen Einfluss haben können. Um auszuschließen, dass Schule an den Problemen, die vom System der unterstützenden Pädagogik und speziell von den Beratungsstellen bearbeitet werden, ursächlich selbst beteiligt ist, muss ein Entwicklungsplan Inklusion zumindest benennen, dass innere Schulentwicklung und speziell Unterrichtsentwicklung, die die Lernvoraussetzungen und die Lernentwicklung jedes Schülers und jeder Schülerin im Blick hat, das notwendige präventive Pendant zur unterstützenden Pädagogik ist.

Die Beratungsstellen, bei denen das System Schule im Vordergrund steht, sollen den umzuorganisierenden Schulischen Diensten zugeordnet werden. Bisher bestanden die Schulischen Dienste aus dem Schulpsychologischen Dienst, der Stadtbildstelle und dem Lehrerfortbildungssystem. Die künftigen Schulischen Dienste hätten ein verändertes Aussehen:

Die Schulischen Dienste müssen sich verstärkt den Aufgaben der Prävention, der Qualitätsentwicklung, des Qualitätsmanagements und der Evaluation widmen. Tätigkeitsfelder von Fachberatern/Fachberaterinnen wären z.B. die Sprachförderung, die LRS-Förderung, Entwicklung bilingualer Unterrichtskonzepte, Förderung von Teilbegabung und Hochbegabung, die Weiterentwicklung der Verlässlichen Grundschule und der Sprachstandserhebung einschließlich vorschulischer Sprachförderung.

Die Bereiche Fortbildung und Personalentwicklung stellen das traditionelle Arbeitsfeld der Schulischen Dienste/LFI dar. In der klassischen Fortbildung orientiert sich die Dienstleistung an den Bedürfnissen der Nachfrager, einer interessierten Lehrerschaft. Bei der Personalentwicklung organisiert das LFI Qualifizierungen im Auftrag des Schulträgers für eine von diesem beschriebene Gruppe von Lehrkräften oder sonst in Schule Bediensteten. Die Stadtbildstelle hält Medienangebote vor und stellt den Schulen die Infrastruktur, die Software und die Wartung für die pädagogischen Netze und bietet technische Unterstützung. Der Schulpsychologische Dienst, der bisher den Schulischen Diensten zugeordnet war, wird Kern des zu gründenden Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums.



Die Beratungsstellen, bei denen das Kind in seinem System aus Familie, Schule und sozialem Umfeld im Vordergrund steht, sollen mit einer Ausnahme (berufspädagogische Beratungsstelle; Begründung folgt unten) in einer Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstelle zusammengefasst werden. Die Ausgliederung der Beratungsstellen, bei denen das System Schule im Vordergrund steht, auf die Schulischen Dienste, ist die Voraussetzung dafür, dass ein ReBUZ für Bremerhaven ausreichend ist. Auch unter Kostengesichtspunkten erscheint diese Aufgabenteilung deshalb als vorteilhaft.

Der dem Unterausschuss ‚Sonderpädagogische Förderung‘ im Juni 2010 von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft vorgelegte Entwurf des Entwicklungsplans Inklusion weist dem ReBUZ folgende Aufgaben zu<sup>1</sup>:

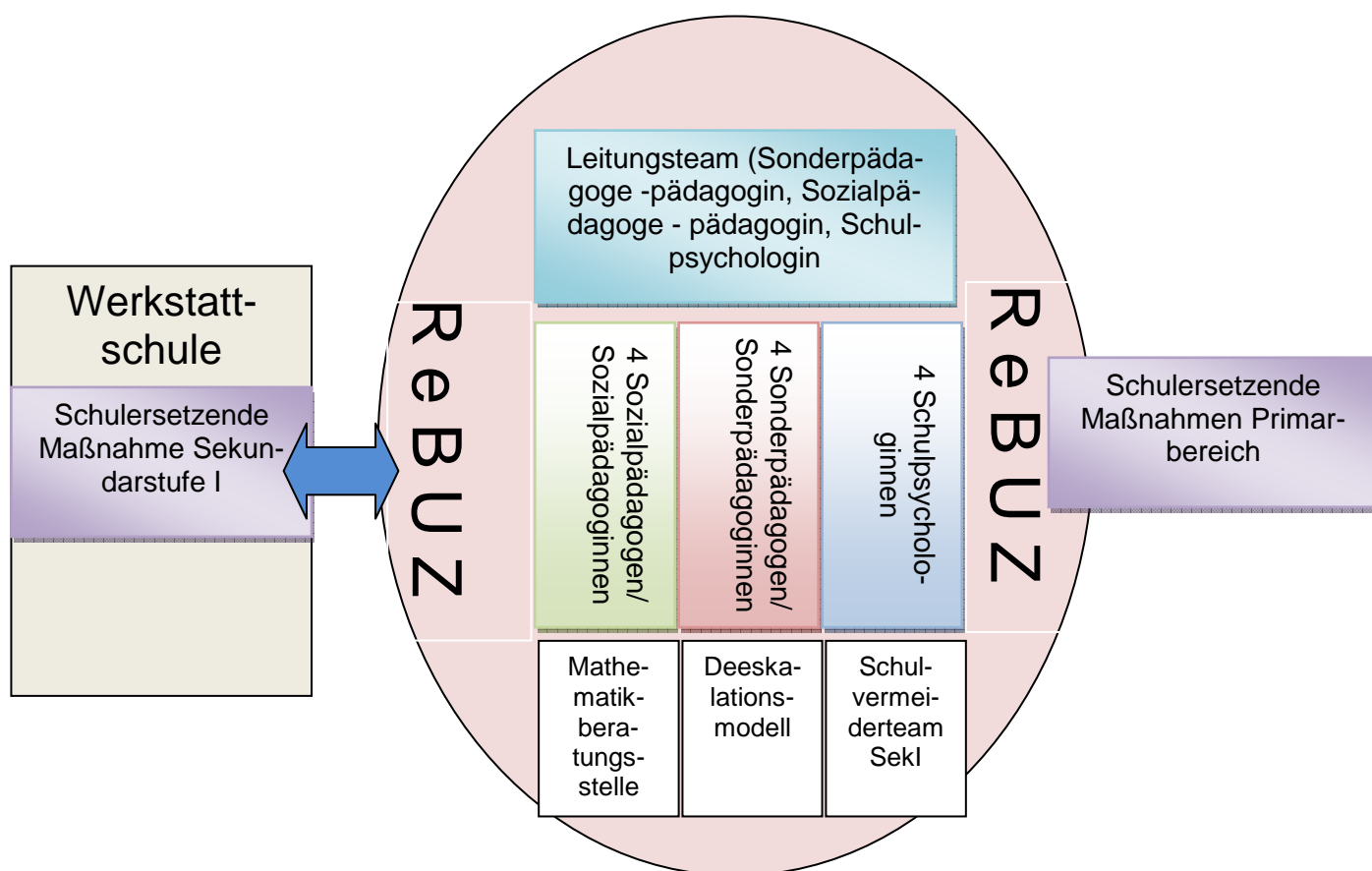
- *Umfängliche und spezifische Einzelfallberatung*
- *Systemberatung und zeitlich befristete subsidiäre lokale Unterstützung (z.B. Supervision)*
- *Clearing individueller und systemischer Problemlagen*
- *Umfängliche und spezifisch ergänzende Diagnostik (u.a. insbes. im sozial-emotionalen Bereich; Legasth., Dysk.; Hochbegabung ...)*
- *flächendeckende Diagnostik (Screenings zu LRS ...)*
- *Krisen- und Gewaltintervention (nicht subsidiär)*
- *Koordinierung und Unterstützung von Konzepten und Maßnahmen der Gewaltprävention*
- *Ressorts und Dienste übergreifende Kooperation in den Angelegenheiten der Gewaltprävention*
- *temporäre Bildung, Erziehung und Betreuung, insbesondere von Schülerinnen und Schülern, deren Lern- und Sozialverhalten eine Beschulung in der allgemeinen Schule nicht zulässt (u. a. Unterricht, Differenzierung, ergänzende Kleingruppe, stundenweiser Einzelunterricht, Einzelangebot, schulergänzende Gruppe, schulersetzennde Maßnahmen, Praktika, Reintegrationsvorbereitung nach stationärem Aufenthalt)*
- *Ganzheitliche Bearbeitung der Schulvermeidungsproblematik*
- *(Prävention; Einzelfallbearbeitung; hoheitliche Aufgaben)*
- *Führung von SCHUPS (Schulvermeidungs- und Präventionsausschüsse)*
- *Koordinierungsaufgaben spezifischer Maßnahmen: (u. a. Bremer Lese-Intensivkurse (BLIK), LRS-Kurse, Beschulung Kranker und Hausunterricht)*
- *Koordinierende und unterstützende Aufgaben im Übergang Schule-Beruf (Schullaufbahnberatung; Ausbildungskonferenzen)*
- *Netzwerkarbeit*
- *Kooperation mit allen in Frage kommenden Institutionen (Soziales, Jugend, Inneres, Justiz) auf der Ebene der Dienste und der Ressorts*

Auch wenn darin auf spezifische Stadtbremische Besonderheiten institutioneller Art eingegangen wird, werden die Aufgaben des ReBUZ hinreichend beschrieben.

Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum soll aus einem Kernteam aus 4 Schulpsychologinnen, 4 Sonderpädagogen/Sonderpädagoginnen und 4 Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen (alternativ Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen) bestehen. Dem ReBUZ soll ein kollegiales Leitungsteam vorstehen, in dem die drei unterschiedlichen Professionen jeweils durch eine Person gleichberechtigt vertreten sind.

---

<sup>1</sup> Entwurf des ‚Entwicklungsplanes Inklusion, S. 26



Die Berufspädagogische Beratungsstelle, deren Kernaufgabe die Beratung von Schülerinnen/Schülern und deren Eltern ist, befindet sich seit acht Jahren in den Räumen der Werkstattschule in deren Dependence Fritz-Reuter-Schule Nord. Da die Schülerinnen und Schüler, die beraten werden, in der Regel in Maßnahmen nach § 30 des Bremischen Schulgesetzes vermittelt werden und diese überwiegend von der Werkstattschule angeboten werden, erscheint die Angliederung an das ReBUZ, die von der Systematik her geboten wäre, wenig sinnvoll. Die Nähe zur späteren Beschulung und die Möglichkeiten, die diese eröffnet (kurzfristiges Hineinschauen in die Projekte, kurzfristiger unbürokratischer Wechsel zwischen den Projekten, kurze Wege zwischen Beratungsstelle und Lehrkräften ...), sprechen dagegen.

Die Mathematikberatungsstelle, das Deeskalationsmodell und das Schulvermeiderteam für die Schülerinnen und Schüler der Schulen der Sekundarstufe I werden dem ReBUZ angegliedert. Die Heilpädagoginnen/Heilpädagogen, Therapeuten, Sozialarbeiter und Erzieher, die in der Primarstufe die Aufgabe der Schulsozialarbeit übernommen haben, werden in Fällen von Schulvermeidung selbst aktiv. In dem sehr sensiblen Verhältnis zwischen Eltern, Schule und Klassenlehrer/in nehmen Schulsozialarbeiter in der Primarstufe oft eine vermittelnde Rolle ein. Bei entstehenden Problemen noch eine Person zu beteiligen, die die Eltern nicht kennen, kann manchmal eher erschwerend als hilfreich sein.

Die Aufgaben der Beratungsstelle für soziale und emotionale Entwicklung und die der Beratungsstelle für Hörgeschädigte werden vom Kernteam des ReBUZ wahrgenommen und damit gleichzeitig auf die Sekundarstufe I und II ausgeweitet. Inwieweit die Aufgaben der drei an das ReBUZ angegliederten Beratungsstellen in die Aufgaben des Kernteams des ReBUZ eingegliedert werden können, muss sich mittelfristig zeigen.

Die schulersetzenden Maßnahmen nach § 55 Abs. 4 des Bremischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes werden für den Be-

reich der Primarstufe dem ReBUZ unmittelbar angliedert. Räumlich werden sie sich weiterhin an den Standorten Friedrich-Ebert-Schule und Lutherschule befinden. Eine dritte Gruppe ist am Standort Fritz-Reuter-Schule geplant. Die Unterbringung der schuleretzenden Maßnahmen an Grundschulen ist vor dem Hintergrund der angestrebten Rückführung der Kinder in die Regelschule sinnvoll. Die schuleretzende Maßnahme für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die bereits jetzt an der Werkstattschule angesiedelt ist, soll dort unter personeller und inhaltlicher Verantwortung der Werkstattschule verbleiben. Ein Teil der Schülerinnen und Schüler wird in die Werkschule wechseln, die ebenfalls an der Werkstattschule angesiedelt ist. Anträge auf Aufnahme in schuleretzenden Maßnahmen werden vom Leitungsteam des ReBUZ bearbeitet. Die Fachaufsicht weist die Schülerinnen und Schüler der schuleretzenden Maßnahme auf Grundlage der Stellungnahme des ReBUZ-Leitungsteams zu.

In dem Hearing am 21.12. 2010 (s.o.) wurde deutlich, dass in Einzelfällen auch das ReBUZ mit seinem multiprofessionellen Team nicht alle Aufgaben selbst wahrnehmen kann. Für die Durchführung von spezifischen Formen der Diagnostik, z.B. Langzeitdiagnostik, von bestimmten Formen des Verhaltenstrainings, z. B. Anti-Aggressionstraining, soll externe Kompetenz in Anspruch genommen werden. Dafür sprechen auch Kostengesichtspunkte, zumal in Bremerhaven entsprechende externe Angebote bestehen. Das ReBUZ muss aber, um auf diese Hilfen zeitnah zugreifen zu können, über ein eigenes Budget verfügen, das über die reinen Verwaltungsbedarfe hinausgeht.

Das Angebot des ReBUZ ist grundsätzlich subsidiär. Die Einzelschule mit ihrem angegliederten Zentrum für unterstützende Pädagogik soll zunächst im Rahmen ihrer Möglichkeiten versuchen, auftretende Problemlagen mit dem Team aus Sonderpädagogen, Sozialpädagogen und Beratungskräften selbst zu bearbeiten. Das ReBUZ wird immer dann aktiv, wenn die Einzelschule an ihre Grenzen gestoßen ist. Das Prinzip der Subsidiarität bewirkt, dass sich das ReBUZ-Team nur mit besonders schwierigen Problemlagen beschäftigt, die die Einzelschule mit ihren Interventionsmöglichkeiten überfordern. Die Anforderungen an die Qualifikation und die Beratungs- und Unterstützungskompetenz der Teammitglieder sind deshalb besonders hoch.

Die Gestaltung der inneren Organisation des ReBUZ sollte einem Gründungsteam vorbehalten sein, das zu Beginn des Schuljahres 2011/2012 seine Arbeit aufnehmen soll. Denkbar ist, dass das ReBUZ bereits ab November 2012 arbeitsfähig ist.

Das ReBUZ muss, damit es effektiv arbeiten kann, sich räumlich an einem Ort befinden. Das Zusammenwachsen des Teams wird nicht gelingen, wenn dessen Mitglieder sich an unterschiedlichen Orten in der Stadt befinden. Der Ausschuss für Schule und Kultur bittet Seestadt Immobilien, entsprechende räumliche Möglichkeiten aufzuzeigen.